



Bekanntmachung

Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flächen für Kiesabbau westlich St. Gilgen“

Der Gemeinderat der Gemeinde Weßling hat in seiner Sitzung am 25.04.2017 den Feststellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flächen für Kiesabbau westlich St. Gilgen“ gefasst.

Die Flächennutzungsplanänderung betrifft die Grundstücke Fl.Nr. 1122, 1123 und 1124 auf der Gemarkung Weßling.



Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB hat die Gemeinde Weßling nach dem Feststellungsbeschluss mit Schreiben vom 01.06.2017 den Vorgang zur Flächennutzungsplanänderung der Höheren Verwaltungsbehörde, dem Landratsamt Starnberg, zur Genehmigung vorgelegt.



Das Landratsamt Starnberg hat mit Bescheid vom 13.06.2017, Az.: 400V-56-1-4h, die mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.04.2017 festgestellte 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flächen für Kiesabbau westlich St. Gilgen“ in der Fassung vom 24.01.2017 mit Umweltbericht vom 10.05.2017 genehmigt.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flächen für Kiesabbau westlich St. Gilgen“ mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flächen für Kiesabbau westlich St. Gilgen“ in der Fassung vom 24.01.2017 mit Umweltbericht vom 10.05.2017, liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Weßling, Gautinger Straße 17, 82234 Weßling, EG, Zimmer Nr. 6,

**während der allgemeinen Dienststunden
montags bis freitags, von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und donnerstags, von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.**

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Weßling (www.gemeinde.wessling.de) unter Rathaus&Verwaltung/Bekanntmachungen/Bauamt eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden die nachfolgend genannten Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Unbeachtlich werden, wie oben ausgeführt, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an die sechs Amtstafeln der Gemeinde Weßling
am: 22.06.2017

Weßling, den 22.06..2017

Siegel



**Michael Muther
Erster Bürgermeister**